

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Mériem Diouani-Streek

Elterliche psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stefan Schlauß

Internationales Kindschaftsrecht

Rechtsprechung

Grundsätzlich keine Prüfung
des Kindeswohls im Umgangs-
vollstreckungsverfahren

BVerfG, Beschluss vom 10.11.2022 – 1 BvR 1496/22

Fehlende Erfolgsaussicht eines
Abänderungsantrags mit dem Ziel
der nochmaligen Überprüfung

OLG Celle, Beschluss vom 31.1.2023 – 10 UF 116/22

Risikoausgleich im Entgelt

BSG, Urteil vom 8.12.2022 – B 8 SO 8/20 R

7

2023

ZKJ Juli 2023 · S. 243 – 277 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

bke
besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Kinder und Jugendliche bringen immer wieder vor, sie wären im familiengerichtlichen Verfahren, in denen es um ihr weiteres Schicksal ging, nicht angehört worden, hingegen versichern Richter/innen aus der Familiengerichtbarkeit, sie würden die Anhörungspflichten beachten. Aus einzelnen veröffentlichten Entscheidungen lässt sich keine Verallgemeinerung zur Anhörungspraxis schließen. Zudem: Beschwerdeberechtigte Verfahrensbeteiligte legen trotz eines solchen erheblichen Verfahrensfehlers meist kein Rechtsmittel ein. Hier könnte solide und repräsentative Rechtstatsachenforschung Aufklärung erbringen. Forschergruppen berichten jedoch von langen Wartezeiten und Verunsicherungen hinsichtlich der beantragten Einsichtnahme in Gerichtsakten, aber auch von Ablehnungen. Die einschlägigen Regelungen (§ 13 FamFG, § 299 Abs. 2 ZPO) lenken im Gegensatz zur Forschungsklausel in der Strafprozessordnung (§ 476 StPO) den Ermessensgebrauch überhaupt nicht. Kaum eine jüngere Abhandlung zur Praxis in kindschaftsrechtlichen Verfahren erspart sich den Hinweis auf die fehlende Rechtstatsachenforschung. Stimmen aus der Fachliteratur zu § 13 FamFG sind nicht nur forschungsskeptisch, sondern geradezu forschungsfeindlich. Für das StPO-Modell sprechen hingegen: Bewährung in der Praxis, die grundsätzliche und explizite Wissenschaftsfreundlichkeit, die eigens in diese Regelung aufgenommen ist („Bei der Abwägung . . . ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen“). Damit beschränkt der Gesetzgeber das weite Ermessen und bekräftigt die anerkannte und zu fördernde Aufgabe der Wissenschaft, die gerade auch deshalb zu fördern ist, weil aus guten Gründen diese Verfahren vor dem Familiengericht insbesondere aus Gründen des Datenschutzes nicht öffentlich sein können, zugleich aber Staat und Gesellschaft ein berechtigtes und dringendes Interesse daran haben (müssen) zu erfahren, was sich in diesem hochsensiblen Bereich abspielt, ob die Gesetze in der Anwendung funktionieren und ob die Absichten der Gesetzgebung umgesetzt werden. Zudem bestehen Schutzpflichten des Staates für systematisch Schwächere, an deren unbedingte Beachtung und Beobachtung ein Allgemeininteresse besteht. Auch die Familiengerichtbarkeit müsste ein genuines Interesse an Rechtstatsachenforschung haben. Ein weites Ermessen bei der Entscheidung – wie im FamFG – könnte einen falschen Eindruck entstehen lassen: Die Justiz will sich möglichst nicht in die Karten schauen lassen und trifft darüber auch noch selbst die Entscheidung. Mit einer Regelung wie in der StPO würde der Gesetzgeber hier seiner staatspolitischen Verantwortung gerecht und zugleich bliebe die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt. Ein solcher Schritt der Bundesgesetzgebung würde für mehr Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis zu Forschungsgenehmigungen und zu einer sichereren Prognostizierbarkeit für die Ermöglichung von Forschung wesentlich beitragen. Zu dem Argument der Einheitlichkeit der Rechtsordnung tritt insbesondere die datenschutzrechtliche Aktualität der Forschungsklausel in der StPO. Zudem wäre ein solcher Schritt eine sinnvolle Ergänzung der Qualifikationsoffensive des Gesetzgebers durch die Reform des § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG.

Evaluationsklauseln sollten künftighin in der Regel mit den jeweiligen Gesetzen vom Bundestag verabschiedet werden, damit wäre deren Durchführung auch finanziell gesichert. Erfahrungen mit Forschungsprojekten sprechen für die Etablierung eines unabhängigen und durch Bund und Länder regelfinanzierten Instituts und gegen die ad hoc Vergabe und Etablierung einzelner Projekte durch die zuständigen Fachministerien. Denkbar wäre die Regelbeteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Erfreulicherweise bitten nunmehr die „Justizministerinnen und Justizminister (. . .) den Bundesminister der Justiz daher um Prüfung, ob die Akteneinsichtsrechte zu Forschungszwecken in anderen Verfahrensordnungen an diesem Grundgedanken des § 476 StPO auszurichten sind“. Na, dann . . .!

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Salgo

Aktuelle Notizen	245
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Mériem Diouani-Streek</i> Elterliche psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen	247
<i>Stefan Schlauß</i> Internationales Kindschaftsrecht	251
Rezension	258
Rechtsprechung	
Grundsätzlich keine Prüfung des Kindeswohls im Umgangsvollstreckungsverfahren BVerfG, Beschluss vom 10.11.2022 – 1 BvR 1496/22	258
Fehlende Erfolgsaussicht eines Abänderungsantrags mit dem Ziel der nochmaligen Überprüfung OLG Celle, Beschluss vom 31.1.2023 – 10 UF 116/22	259
Risikoausgleich im Entgelt BSG, Urteil vom 8.12.2022 – B 8 SO 8/20 R	269
Unterstützung beim Umgang durch das Jugendamt VG Bremen, 20.4.2023 – 3 V 63/23	273
Verbandsinformationen	276
Impressum	275



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-
Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Iven Köhler

Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp,

Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Bodo Reuser, Dipl.-Psych.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.